

Gemeinsamer Einigungsvorschlag

der Vorsitzenden der Schlichtungskommission zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus Anlass der Anpassung des Beschäftigungssicherungstarifvertrages (BeSiTV) im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang der DB AG.

Die Vorsitzenden stellen fest, dass die formalen Voraussetzungen für eine Entscheidung der Schlichtungskommission gem. § 42 Abs. 5 BeSiTV i.V.m. der Schlichtungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vorliegen. Alle Formalien sind erfüllt.

I.

Zur Grundlage des Verfahrens stellen die Vorsitzenden Folgendes fest:

1. Der zwischen den Tarifparteien vereinbarte BeSiTV von 2005 stützt sich auf den durch Art. 2 ENeuOG, insbesondere auch die §§ 2 Abs. 1 und 2, 3, 23 DBGrG geprägten und in den §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 DBGrG zum Ausdruck kommenden einheitlichen Konzernbegriff.

Zwischen den durch das Tarifvertragswerk von 2005 auch im Blick auf die beabsichtigte Kapitalprivatisierung bewirkten Entlastungen der DB AG (insbesondere Verlängerung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich) und den im BeSiTV getroffenen Vereinbarungen zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer der DB AG besteht ein unmittelbarer Zusammenhang.

Mit der Verbesserung der Beschäftigungssicherheit dient der TV dem Ziel sicher zu stellen, dass die mit einer Kapitalprivatisierung und den weiteren Wettbewerbsmaßnahmen der Bahn verbundenen Beschäftigungsrisiken im Rahmen eines integrierten Konzernarbeitsmarktes aufgefangen werden können.

Die Tarifparteien entsprechen damit zugleich der übereinstimmenden Überzeugung beider Koalitionsparteien, bei der Kapitalprivatisierung der Beschäftigungssicherung, dem Standard qualifizierter Arbeitsplätze und dem Angebot der Ausbildungsplätze ebenso besondere Aufmerksamkeit zu schenken wie der Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping.

2. Im Blick auf den Zusammenhang der komplementären Vereinbarungen in ihrem Tarifwerk 2005, insbesondere angesichts der durch den „konzerninternen Arbeitsmarkt“ erhöhten Arbeitsplatzsicherheit sehen die Tarifparteien in der Aufrechterhaltung eines integrierten Bahnkonzerns „die für die Durchführung und den Bestand der tariflichen Regelungen unverzichtbare Geschäftsgrundlage“.

Mit ihrer Schlichtungsvereinbarung vom 28. 7. 2005 haben die Parteien die Schlichtungskommission beauftragt, zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Veränderungen der Konzernstruktur mit der Geschäftsgrundlage des Tarifwerks, insbesondere mit dem BeSiTV vereinbar sind, durch Anpassungen des Tarifwerks noch vereinbart werden können, und wann die Fortführung des Tarifwerks am Wegfall der Geschäftsgrundlage scheitern müsste.

II.

Gemäß diesem Auftrag hat die Schlichtungskommission auf der Grundlage einer übereinstimmenden Empfehlung ihrer beiden Vorsitzenden einstimmig folgende Einigungsempfehlung beschlossen:

1. Eine Änderung des bestehenden BeSiTV wäre nicht erforderlich, falls die Kapitalprivatisierung des DB Konzerns auf der Grundlage seiner gegenwärtigen Konfiguration unter Beibehaltung eines einheitlichen Konzerns beschlossen würde.
2. Eine rechtlich zulässige und wirtschaftlich vertretbare Anpassung des geltenden Tarifvertragswerkes an die Folgen einer Kapitalprivatisierung wäre auch dann möglich, wenn die Privatisierung der DB AG zügig und ohne tiefgreifende Veränderungen der jetzigen Konzernstruktur erfolgen würde. Die Begründung des Rechtes des Bundes, durch Ausübung einer an definierte Voraussetzungen, festgelegte Zeitpunkte und Bedingungen gebundene Rückruf-Option das volle Eigentum am Bahnnetz wieder in unmittelbares Bundeseigentum zu übertragen, wird nicht als eine tiefgreifende Veränderung im Sinne der Geschäftsgrundlage des BeSiTV angesehen. Die für den „konzerninternen Arbeitsmarkt“ notwendigen Voraussetzungen könnten auch unter diesen Bedingungen im Rahmen des BeSiTV gesichert werden.
3. Veränderungen der Struktur des bestehenden Bahn Konzerns, die darüber hinausgehen, müssen zu signifikanten Einschränkungen der Wirkungen des BeSiTV führen, die nicht

mehr im Wege ergänzender oder korrigierender Tarifregelungen aufgefangen oder kompensiert werden können. Denn sie können die weitere vertragsgerechte Aufgabenerfüllung des „konzerninternen Arbeitsmarktes“ nicht länger gewährleisten. Dies gilt für die in Diskussion stehende, sogenannte Eigentümlösung ebenso wie für die sogenannte Eigentümlösung mit Nießbrauchsrecht für die Bahn. In beiden Fällen würde die Fortführung des BeSiTV am Wegfall eines dauerhaft verlässlichen internen Konzernarbeitsmarktes und seines Ausgleichs beschäftigungsrelevanter Veränderungen im Rahmen des Konzerns scheitern.

4. Dies gilt auch für die als Kompromiss erörterte Nießbrauchslösung. Da es am Vermögen der Netzgesellschaft schon aus tatsächlichen und am Gesellschaftsanteil aus rechtlichen Gründen keinen Nießbrauch im Sinne der §§ 1030 ff BGB geben kann, käme für die Fortführung der Einheitlichkeit des „konzerninternen Arbeitsmarktes“ allenfalls ein Bewirtschaftungsvertrag zwischen dem Bund als Eigentümer des Netzes und der Bahn AG in Frage. Ob ein derartiger Vertrag praktisch durchführbar und ohne Ausschreibung europarechtlich zulässig wäre ist ebenso offen wie die Bewältigung der mit der Trennung verbundenen rechtlichen und praktischen Probleme. Unstreitig könnte die Kapitalprivatisierung erst wesentlich später erfolgen, wenn überhaupt. Diese und zahlreiche weitere Folgen hätten unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigungssicherung und die Äquivalenz der im Tarifwerk 2005 getroffenen Vereinbarungen. Ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach wären sie mit der Geschäftsgrundlage dieser Äquivalenz nicht länger vereinbar.

III.

Daraus ergeben sich für die Tarifparteien folgende Verhandlungsaufträge:

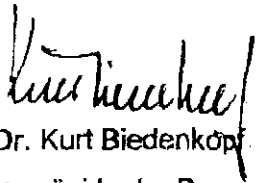
1. Im Falle der Ziff. II, 2 des Beschlusses müssen die einschlägigen Tarifbestimmungen des BeSiTV unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung der Rückhol-Option auf-schiebend oder auflösend bedingt angepasst werden. Dies insbesondere im Zusammenhang mit den damit verbundenen Betriebsübergängen, Rechtsnachfolgen, Verschmelzungen oder Trennungen in der Weise, dass das Tarifvertragswerk auch über eventuell einschränkende Wirkungen arbeitsrechtlicher Regelungen, wie § 613 a BGB, hinaus anwendbar bleibt und die grundsätzlich auf die gegenwärtige Verfassung des Konzerns bezogene Umsetzung, insbesondere die Funktionsfähigkeit des „Konzernarbeitsmarktes“ weiterhin gewährleistet ist. Hinsichtlich der technischen Ausgestaltung der relevanten Regelungstatbestände, wie Laufzeit, Zumutbarkeitsregelungen, Auswahlprivilegien usw., bestehen zwischen den Tarifparteien keine Meinungsverschiedenheiten.

2. Im Falle der Ziff. II, 3 und 4 können die Tarifparteien – soweit erkennbar – nach Überzeugung der Schlichtungskommission keine tariflich regelbare Anpassung vornehmen.

Die Begründung des Einigungsvorschlags folgt aus den vorstehenden Ausführungen. Auf eine weitergehende Begründung im Beschluss haben die Tarifparteien verzichtet.

Berlin, den 11. September 2006

Die Vorsitzenden der Schlichtungskommission



Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident a.D.



Gerhard Schröder
Bundeskanzler a.D.